S 15 KR 405/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 405/23
Datum	11.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 2336/23
Datum	18.10.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 11.07.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der bevollmÃ¤chtigte Rentenberater der KlÃ¤gerin streitet in deren Namen mit der beklagten Krankenversicherung um die Beachtung seiner Vollmacht im Verwaltungsverfahren.

Am 15.02.2023 hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Freiburg (SG) â□□Unterlassungsklageâ□□ erhoben und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, die Beklagte habe die ihr gegenÃ¼ber angezeigte BevollmÃ¤chtigung ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten nicht beachtet. Da es â□□landauf und landabâ□□ in Deutschland nicht mehr mÃ¶glich sei, ordnungsgemÃ¤Ã□ Verwaltungsverfahren zu fÃ¼hren unter BerÃ¼cksichtigung einer ordnungsgemÃ¤Ã□en BevollmÃ¤chtigung, mÃ¼sse man das gerichtlich eintreiben. Es sei eine systematische

Vollmachtsmissachtung zu verzeichnen und es habe diesbezÃ¼glich orientiert mit den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungen zahlreicher SozialversicherungstrÃ¤ger auch schon Schriftwechsel gegeben. Das MaÃ des ErtrÃ¤glichen sei jetzt voll. ErgÃ¤nzend hat sie ein an sie adressiertes Schreiben der Beklagten Ã¼ber die â Information zur Krankenversicherung der Rentner aufgrund Ihres Rentenantragsâ vom 07.02.2023 vorgelegt.

Mit Gerichtsbescheid vom 11.07.2023 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die Klage sei bereits unzulÃ¤ssig. Zwar mÃ¼sse sich die Beklagte als BehÃ¶rde grundsÃ¤tzlich an den fÃ¼r das Verwaltungsverfahren bestellten BevollmÃ¤chtigten wenden. Ein VerstoÃ gegen diese â Kommunikationsverpflichtungâ kÃ¶nne der Versicherte jedoch gemÃ¤Ã Â§ 56a Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend machen. Auf diesen rechtlichen Umstand sei der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin auch durch die erkennende Kammer bereits mehrfach aufmerksam gemacht worden.

Gegen den ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigen am 14.07.2023 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 13.08.2023 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Sie macht ihre Argumentation aus dem Verfahren beim SG geltend. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt sie vor, in der Anwendung des Â§ 56a SGG auf den vorliegenden Fall liege eine Verletzung des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG), weil gegen die Waffengleichheit verstoÃen werden, und des durch Art. 6 der EuropÃ¤ischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) geschÃ¼tzten Rechts auf ein faires Verfahren. Die bisherige Rechtsprechung sei zu korrigieren.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 11.07.2023 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, es unter Androhung eines Zwangsgeldes von 2.500,00 â¬ zu unterlassen, die ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigen erteilte Vollmacht weiterhin zu missachten,

hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ist statthaft und zulÃ¤ssig, in der Sache jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Der Senat sieht von einer weiteren eingehend en Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, weil er die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweist (Â§Â 153 Abs. 2 SGG). Aus der BerufungsbegrÃ¼ndung ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte, welche zu einer abweichenden Entscheidung fÃ¼hren kÃ¶nnten. Das LSG Baden-WÃ¼rttemberg hat bereits mehrfach entschieden, dass eine auf Unterlassung der Nichtbeachtung einer erteilten Vollmacht gerichtete Klage gegen einen SozialversicherungstrÃ¤ger unzulÃ¤ssig ist (Urteil des Senats vom 28.07.2021 â□□ L 5 R 1743/21 -, n.v.; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 28.02.2023 â□□ L 11 R 2112/22 -, in juris; Urteil vom 19.10.2021 â□□ L 9 R 1944/21 -, in juris; Urteil vom 15.10.2021 â□□ L 4 KR 645/21 -, in juris; Urteil vom 22.07.2022 â□□ L 8 R 728/22 -, in juris; Beschluss vom 20.11.2020 â□□ L 11 KR 2616/20 ER-B -, in juris; Urteil vom 08.12.2021 â□□ L 8 R 257/21 -, in juris, nachfolgend: BSG, Beschluss vom 30.06.2022 â□□ B 5 R 15/22 B -, in juris). Eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG oder Art. 6 EMRK ist nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).
Â

Erstellt am: 20.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024